

Änderungsantrag

**der Abgeordneten Konrad Weiß (Berlin), Dr. Wolfgang Ullmann und der Gruppe
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

**zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P.
— Drucksachen 12/1790, 12/2224, 12/2225 —**

Entwurf eines Gesetzes über Entschädigungen für Opfer des Nationalsozialismus im Beitrittsgebiet

Der Bundestag wolle beschließen:

In Artikel 1 wird § 3 wie folgt geändert:

Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Eine Entschädigungsrente nach Absatz 1 ist um den Betrag zu kürzen, der einem Verfolgten als laufende Leistung zur Entschädigung oder Wiedergutmachung nach anderen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere des Bundesentschädigungsgesetzes, gewährt wird oder gewährt worden ist.“

Bonn, den 12. März 1992

**Konrad Weiß (Berlin)
Dr. Wolfgang Ullmann
Werner Schulz (Berlin) und Gruppe**

Begründung

Die vorgeschlagene Ausschlußklausel „andere Vorschriften“ erlaubt, daß jede erhaltene Leistung, ob nach gesetzlichen, außerrechtlichen Härterege­lungen des Bundes oder sogar bei einer privatrechtlichen Zuwendung der Berliner Stiftung für NS-Verfolgte, dazu führt, Betroffenen die Leistung nach diesem Gesetz zu verweigern. Dies kann z. B. bedeuten, daß eine aus der Deutschen Demokratischen Republik 1989 ausgebürgerte oder ausgewanderte Person, die in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik rechtsstaatswidrig ihre Ehrenpension aberkannt bekam, in der Bundesrepublik Deutschland etwa nach einer Landeshärterege­lung einen Antrag stellte und einmalig 5 000 DM erhielt, nunmehr von allen weiteren Leistungen ausgeschlossen wird.

Um diese unzumutbare Ungleichbehandlung z. B. gegenüber den in § 3 Abs. 1 genannten Verfolgten nicht einzuführen, ist sinnvollerweise allein auf eine Anrechnung anderer gesetzlicher laufender Leistungen (Renten) abzustellen.